



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02655**  
Datum: 15.12.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.01.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: ARGE SGB II Halle GmbH i. L. - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) und Abschluss einer Abtretungsvereinbarung**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt folgende Beschlussfassung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. vom 03.11.2016:

Beschlusstext:

1. Die Gesellschafterversammlung befreit den Liquidator der ARGE SGB II Halle GmbH i. L., Herr Jan Kaltofen, für den Abschluss der als Anlage angefügten Abtretungsvereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft).
2. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Abschluss der als Anlage angefügten Abtretungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter Halle (Saale) und der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. zu.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete für den Geschäftsbereich IV

**Finanzielle Auswirkung:** keine

## **Begründung:**

### **I. Vorbemerkungen**

Die Stadt Halle (Saale) ist seit dem mit notariellem Vertrag vom 15.09.2006 vollzogenen Kauf von Geschäftsanteilen des Mitgesellschafters der Agentur für Arbeit Halle mit 50,4 % (12.600,00 EUR) an der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. beteiligt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2010 wurde die Oberbürgermeisterin ermächtigt, für die Einstellung der Geschäftstätigkeit der ARGE SGB II Halle GmbH alle notwendigen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen einzuleiten.

Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung vom 25.11.2010 gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende (BGBl. 10.08.2010) die Liquidation der ARGE SGB II Halle GmbH ab 01.01.2011 beschlossen.

### **II. Zuständigkeit des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6 der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine **zwingende Entscheidungsbefugnis** des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) ist **nicht gegeben**.

### **III. Befreiung nach § 181 BGB**

Gemäß § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Gemäß § 4 Abs. 2 GesV. können die Gesellschafter jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und jeden Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Gesellschafter der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. haben mit Beschluss vom 03.11.2016 den Liquidator, Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Abtretungsvereinbarung vom Verbot des Inlichgeschäftes (§ 181 BGB) befreit.

Die Stimmabgabe des städtischen Vertreters erfolgte unter Gremienvorbehalt.

### **IV. Abschluss einer Abtretungsvereinbarung**

Derzeit führt die ARGE SGB II Halle GmbH i. L. vor dem Landgericht Halle einen Aktivprozess. Hierbei werden ausstehende Forderungen geltend gemacht.

Die Fortsetzung des Aktivprozesses verhindert die Beendigung des Liquidationsverfahrens. Daher sollen die Forderungen unter Abzug der Risiken aus der Prozessführung abgetreten werden und der Prozess vom Jobcenter Halle (Saale) fortgesetzt werden.

Die Gesellschafter der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. haben mit Beschluss vom 03.11.2016 dem Abschluss der Abtretungsvereinbarung zugestimmt.

Die Stimmabgabe des städtischen Vertreters erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 09.12.2016 den Geschäftsführer des Jobcenters Halle (Saale), Herr Jan Kaltoven, für die vorliegende Abtretungsvereinbarung vom Verbot des Insihgeschäftes (§ 181 BGB) befreit und mit weiterem Beschluss dem Abschluss der Abtretungsvereinbarung zugestimmt.

Die Stimmabgabe der städtischen Vertreter erfolgte unter Gremienvorbehalt.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich.

Das Jobcenter Halle (Saale) verpflichtet sich die erzielten Forderungen an die Gesellschafter im Verhältnis der Gesellschaftsanteile (49,6 % für die Agentur für Arbeit Halle, 50,4 % für die Stadt Halle (Saale)) auszuführen.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung der Gesamtvorlage gebeten.

**Anlagen:**

Abtretungsvereinbarung zwischen der ARGE SGB II Halle GmbH i. L. und dem Jobcenter Halle (Saale)